

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/8101 – den

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über
den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)
- Drucksachen 12/7562, 12/8047 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.07.94

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 418/94

**Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den
Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz - BGSNeuRegG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Gesetz über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzgesetz — BGSg)**

ABSCHNITT 1

Aufgaben und Verwendungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grenzschutz
- § 3 Bahnpolizei
- § 4 Luftsicherheit
- § 5 Schutz von Bundesorganen
- § 6 Aufgaben auf See
- § 7 Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall
- § 8 entfällt**
- § 9 Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden
- § 10 Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik
- § 11 Verwendung zur Unterstützung eines Landes
- § 12 Verfolgung von Straftaten
- § 13 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

ABSCHNITT 2

Befugnisse

UNTERABSCHNITT 1

**Allgemeine Befugnisse
und allgemeine Vorschriften**

- § 14 Allgemeine Befugnisse
- § 15 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 16 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- § 18 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen
- § 19 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 20 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

UNTERABSCHNITT 2

Besondere Befugnisse

TEIL 1

Datenerhebung

- § 21 Erhebung personenbezogener Daten
- § 22 Befragung und Auskunftspflicht
- § 23 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 24 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 25 Vorladung
- § 26 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 27 Selbsttätige Aufzeichnungsgeräte
- § 28 Besondere Mittel der Datenerhebung

TEIL 2

Datenverarbeitung und Datennutzung

- § 29 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 30 Ausschreibung zur Fahndung
- § 31 Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung
- § 32 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 33 Ergänzende Regelungen für die Übermittlung
- § 34 Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien
- § 35 Berichtigung, Löschung, Sperrung personenbezogener Daten
- § 36 Errichtungsanordnung
- § 37 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

TEIL 3

Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung

- § 38 Platzverweisung
- § 39 Gewahrsam
- § 40 Richterliche Entscheidung
- § 41 Behandlung festgehaltener Personen
- § 42 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 43 Durchsuchung von Personen
- § 44 Durchsuchung von Sachen
- § 45 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 46 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

TEIL 4

Ergänzende Vorschriften

- § 47 Sicherstellung
- § 48 Verwahrung
- § 49 Verwertung, Vernichtung
- § 50 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

ABSCHNITT 3

Schadensausgleich

- § 51 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 52 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs
- § 53 Ausgleich im Todesfall
- § 54 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 55 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche
- § 56 Rechtsweg

ABSCHNITT 4

Organisation und Zuständigkeiten

- § 57 Bundesgrenzschutzbehörden
- § 58 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 59 Einzeldienstliche und verbandspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung
- § 60 Einsatz von Hubschraubern
- § 61 Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis
- § 62 Unterstützungspflichten
- § 63 Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte
- § 64 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes

- § 65 Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten
- § 66 Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung
- § 67 Amtshandlungen von Beamten des Zolldienstes im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes
- § 68 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung

ABSCHNITT 5

Schlußbestimmungen

- § 69 Verwaltungsvorschriften
- § 70 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 2

Folgeänderungen

- § 1 BGS-Zoll-Verordnung
- § 2 BAföG — Einkommensverordnung
- § 3 Bundespersonalvertretungsgesetz
- § 4 Betäubungsmittelgesetz
- § 5 Bundeskriminalamtgesetz
- § 6 Wohngeldgesetz
- § 7 Wehrpflichtgesetz
- § 8 Waffengesetz
- § 9 Sprengstoffgesetz
- § 10 Bundesversorgungsgesetz
- § 11 Fahrzeugregisterverordnung
- § 12 Luftverkehrsgesetz
- § 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 3

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Anwendungsbestimmung

Artikel 1**Gesetz über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzgesetz — BGS)****ABSCHNITT 1****Aufgaben und Verwendungen****§ 1****Allgemeines**

(1) Der Bundesgrenzschutz wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Er ist eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Dem Bundesgrenzschutz obliegen die Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch ein anderes Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen sind.

(3) Der Bundesgrenzschutz sichert seine Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Einrichtungen untergebracht sind.

(4) Der Schutz privater Rechte obliegt dem Bundesgrenzschutz im Rahmen seiner Aufgaben nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne Hilfe des Bundesgrenzschutzes die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(5) Die dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr umfassen auch die Verhütung von Straftaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(6) Werden bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes Zuständigkeiten anderer Behörden des Bundes oder der Länder berührt, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den zuständigen Behörden. Ist dies nicht möglich, weil Gefahr im Verzug ist, sind die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Zuständigkeit der Polizei des Landes bleibt auch in den in Absatz 3 sowie in den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen des Bundesgrenzschutzes unberührt.

§ 2**Grenzschutz**

(1) Dem Bundesgrenzschutz obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

(2) Der Grenzschutz umfaßt

1. die polizeiliche Überwachung der Grenzen,
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
 - a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt,
 - b) der Grenzfehndung,
 - c) der Abwehr von Gefahren,
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

(3) Das Einvernehmen nach Absatz 1 ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem beteiligten Land herzustellen, die im Bundesanzeiger bekanntzugeben ist. In der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesgrenzschutz und der Polizei des Landes zu regeln.

(4) Nimmt die Polizei eines Landes Aufgaben nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bund mit eigenen Kräften wahr, richtet sich die Durchführung der Aufgaben nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

§ 3**Bahnpolizei**

Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

§ 4

Luftsicherheit

Dem Bundesgrenzschutz obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d des Luftverkehrsgesetzes), soweit diese Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden. Der Schutz durch den Bundesgrenzschutz beschränkt sich insoweit auf das jeweilige Flugplatzgelände.

§ 5

Schutz von Bundesorganen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn diese darum ersuchen und Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem beteiligten Land besteht, daß deren angemessener Schutz anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Über die Übernahme des Schutzes durch den Bundesgrenzschutz entscheidet das Bundesministerium des Innern. Die Übernahme ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(2) Der Schutz durch den Bundesgrenzschutz beschränkt sich auf die Grundstücke, auf denen die Verfassungsorgane oder die Bundesministerien ihren Amtssitz haben.

§ 6

Aufgaben auf See

Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der Streitkräfte hat der Bundesgrenzschutz auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers die Maßnahmen zu treffen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht befugt ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die durch Rechtsvorschriften des Bundes anderen Behörden oder Dienststellen zugewiesen oder die ausschließlich Kriegsschiffen vorbehalten sind.

§ 7

Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

(1) Setzt die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ein, so hat der Bundesgrenzschutz bei diesem Einsatz Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen abzuwehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Bundesgrenzschutz nach Artikel 115f Abs. 1 Nr. 1 oder nach Artikel 115i Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt wird.

§ 8

e n t f ä l l t

§ 9

Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden

(1) Der Bundesgrenzschutz unterstützt

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages,
2. das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen,
3. das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes).

Die Unterstützung durch den Bundesgrenzschutz richtet sich nach dem für die unterstützte Stelle maßgebenden Recht.

(2) Die Entscheidung über die Unterstützung nach Absatz 1 trifft das Bundesministerium des Innern. Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes unterliegen bei Wahrnehmung dieser Unterstützungsaufgaben den fachlichen Weisungen der unterstützten Stelle. Übernimmt der Bundesgrenzschutz im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 3 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die vom Bundesgrenzschutz hierfür benannte Stelle.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 10

Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik

(1) Der Bundesgrenzschutz nimmt für das Bundesamt für Verfassungsschutz auf dessen Anforderung Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung wahr, soweit der Funkverkehr nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegt, durch

1. Erfassung des Betriebs von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen,
2. funkbetriebliche Auswertung der Funkverkehre fremder Nachrichtendienste oder der vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen,
3. funkbetriebliche Auswertung von Unterlagen, Geräten und Aufzeichnungen, die bei dem Betrieb von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen verwendet werden.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 richtet sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz; sie darf nicht mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben verbunden werden. Der Bundesgrenzschutz darf Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz nur so weit in Anspruch nehmen, als dies zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich ist. Er darf die bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten nur für den dort bezeichneten Zweck verwenden. Die Daten dürfen beim Bundesgrenzschutz nur solange aufbewahrt werden, wie dies zur Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1, insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die erforderliche technische und organisatorische Abgrenzung zu den sonstigen Aufgabenbereichen des Bundesgrenzschutzes, in einer Dienstanweisung und unterrichtet hierüber sowie über erforderliche Änderungen die Parlamentarische Kontrollkommission.

§ 11

Verwendung zur Unterstützung eines Landes

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Unterstützung eines Landes verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes,
2. zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,

soweit das Land ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen kann.

(2) Die Unterstützung eines Landes durch den Bundesgrenzschutz nach Absatz 1 richtet sich nach dem für das Land geltenden Recht. Vorbehaltlich des Artikels 35 Abs. 3 des Grundgesetzes unterliegt der Bundesgrenzschutz dabei den fachlichen Weisungen des Landes.

(3) Die Entscheidung über eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes nach Absatz 1 trifft im Fall des Artikels 35 Abs. 3 des Grundgesetzes die Bundesregierung, im übrigen das Bundesministerium des Innern auf Anforderung des Landes. Das Bundesministerium des Innern kann seine Entscheidungsbefugnis in bestimmten Fällen durch Verwaltungsvorschrift auf die Grenzschutzpräsidien übertragen.

(4) Einer Anforderung des Bundesgrenzschutzes ist zu entsprechen, soweit nicht eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes für Bundesaufgaben dringender ist als die Unterstützung des Landes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen

Merkmale des Einsatzauftrages enthalten. Die durch eine Unterstützung eines Landes nach Absatz 1 entstehenden Mehrkosten trägt das Land, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen in einer Verwaltungsvereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

(5) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 12

Verfolgung von Straftaten

(1) Der Bundesgrenzschutz nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung) wahr, soweit der Verdacht einer Straftat besteht, die

1. gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 gerichtet ist,
2. nach den Vorschriften des Paßgesetzes, des Ausländergesetzes oder des Asylverfahrensgesetzes zu verfolgen ist, soweit sie durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem begangen wurde,
3. einen Grenzübertritt mittels Täuschung, Drohung, Gewalt oder auf sonst rechtswidrige Weise ermöglichen soll, soweit sie bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt wird,
4. das Verbringen einer Sache über die Grenze ohne behördliche Erlaubnis als gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift verwirklicht, sofern dem Bundesgrenzschutz durch oder auf Grund eines Gesetzes die Aufgabe der Überwachung des Verbringungsverbot zugewiesen ist,
5. auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft,
6. dem deutschen Strafrecht unterliegt und Strafverfolgungsmaßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers im Rahmen des § 6 erforderlich macht.

Das Bundesministerium des Innern bestimmt das Nähere über die unter Satz 1 fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit Satz 1 Nr. 4 betroffen ist, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

(2) Der Bundesgrenzschutz ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 örtlich zuständig, wenn die Straftat in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich (§ 1 Abs. 7, § 6) begangen wurde. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden für die Strafverfolgung auch in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundesgrenzschutz die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

(3) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Verpflichtung des Bundesgrenzschutzes nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zutreffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Straftaten im Sinne des Absatzes 1 entsprechend, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Straftaten stehen und das Schwergewicht der Straftaten insgesamt außerhalb der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes liegt. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen.

(4) Sind Ermittlungsbehandlungen außerhalb der in § 1 Abs. 7 bezeichneten Bereiche erforderlich, trifft der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(5) Die Beamten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 gelten auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers bei der Verfolgung von Straftaten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 13

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Bundesgrenzschutz nimmt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben die polizeilichen Aufgaben nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111 und 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die im Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes begangen wurden, die Grenzschutz- und Bahnpolizeiamter.

(3) Die durch oder auf Grund anderer Bundesgesetze übertragene Zuständigkeit von Bundesgrenzschutzbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Die Beamten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind im Rahmen ihrer Aufgaben ermächtigt, Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben.

ABSCHNITT 2

Befugnisse

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeine Befugnisse und allgemeine Vorschriften

§ 14

Allgemeine Befugnisse

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes besonders regelt.

(2) Gefahr im Sinne dieses Abschnittes ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegen. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnittes ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz durch andere Rechtsvorschriften des Bundes zugewiesen sind, hat er die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse nicht oder nicht abschließend regeln, hat der Bundesgrenzschutz die Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen. Satz 2 gilt auch für die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4, soweit die §§ 29c und 29d des Luftverkehrsgesetzes keine Regelungen enthalten.

§ 15

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

§ 16

Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Der Bundesgrenzschutz trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 17

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 18

**Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren
oder den Zustand von Sachen**

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 19

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen dem Bundesgrenzschutz durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 20

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. der Bundesgrenzschutz die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und

4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann ferner Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen richten, soweit sich dies aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ergibt.

UNTERABSCHNITT 2

Besondere Befugnisse

TEIL 1

Datenerhebung

§ 21

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Zur Verhütung von Straftaten ist eine Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. die Person Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen will und die Daten zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind oder
2. die Person mit einer in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Personenbezogene Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Bundesgrenzschutzes erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben erheblich gefährdet würde oder wenn anzunehmen ist, daß dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

§ 22

Befragung und Auskunftspflicht

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erforderlich ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 17 und 18 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 für die dort bezeichneten Personen sowie für die Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen ist der Betroffene zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die gemäß Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden.

(4) § 136a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 23

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann die Identität einer Person feststellen, wenn

1. dies erforderlich ist
 - a) zur Abwehr einer Gefahr,
 - b) zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
 - c) zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern,
 - d) zum Schutz privater Rechte oder

2. die Person sich in einer Einrichtung des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz ferner die Identität einer Person feststellen, wenn sie

1. sich an einem Ort aufhält, in bezug auf den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder
 - b) sich Straftäter verbergen,
2. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
3. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die vom Bundesgrenzschutz eingerichtet worden ist, um
 - a) Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
 - b) Straftaten im Sinne des § 27 des Versammlungsgesetzes
 zu verhindern, für deren Begehung Tatsachen sprechen.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs kann der Bundesgrenzschutz ferner verlangen, daß der Betroffene Grenzübertrettspapiere vorlegt. Der Betroffene kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn seine Identität oder seine Berechtigung zum Grenzübertritt auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 4 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegen-

ständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, verlangen, daß Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

(5) Der Bundesgrenzschutz kann verlangen, daß sich Personen ausweisen, die eine Einrichtung des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3) oder den Amtssitz eines Verfassungsorganes oder eines Bundesministeriums (§ 5) betreten wollen oder darin angetroffen werden. Von den in Satz 1 bezeichneten Personen mitgeführte Sachen können bei der Einlaßkontrolle durchsucht werden, wenn dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

§ 24

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach § 23 Abs. 1 oder 2 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
2. dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen des Betroffenen erfolgte Stimmaufzeichnungen.

§ 25

Vorladung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn

1. die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

§ 26

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen an der Grenze oder den in § 23 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Objekten personenbezogene Daten auch durch Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung oder Ansammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit an der Grenze oder die Sicherheit der in § 23 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Objekten entstehen. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) In den Fällen des § 7 hat der Bundesgrenzschutz die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen auch außerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Örtlichkeiten und Objekte, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

(3) Nach Absatz 1 und 2 entstandene Aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen sind unver-

züglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat oder
2. zur Verhütung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, weil die betroffene Person verdächtig ist, solche Straftaten vorbereitet oder begangen zu haben und deshalb Grund zu der Annahme besteht, daß sie auch künftig solche Straftaten begehen wird.

Die Vernichtung kann ferner unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Ansammlung eingetreten ist und die Aufzeichnungen ausschließlich zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns verwendet werden. Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sofern eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind Aufzeichnungen, die ausschließlich zum Zweck der Dokumentation verwendet werden, nach spätestens zwei Monaten zu vernichten.

(4) Die §§ 12 a und 19 a des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 27

Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

Der Bundesgrenzschutz kann selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um

1. unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit an der Grenze oder
2. Gefahren für die in § 23 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Objekte oder für dort befindliche Personen oder Sachen

zu erkennen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß der Einsatz derartiger Geräte erkennbar sein. Werden auf diese Weise personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind diese Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 28

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann unter Beachtung des § 70 Satz 2 personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 über die dort bezeichneten Personen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer

Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder

2. die in § 21 Abs. 2 bezeichneten Personen zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine solche Straftat gewerbs-, gewohnheits-, bandenmäßig oder von einer kriminellen Vereinigung begangen werden soll,

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als vierundzwanzig Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
 - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und
3. der Einsatz von Personen, die nicht dem Bundesgrenzschutz angehören und deren Zusammenarbeit mit dem Bundesgrenzschutz Dritten nicht bekannt ist.

(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Leiter des Grenzschutzpräsidiums oder seinen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grenzschutzpräsidium seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Art erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Nach Abschluß der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Maßnahmen ist die Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist, zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. Die Unterrichtung durch den Bundesgrenzschutz unterbleibt, wenn wegen des auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermitt-

lungsverfahren gegen den Betroffenen durchgeführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet würde; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

TEIL 2

Datenverarbeitung und Datennutzung

§ 29

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Er kann ferner personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur für den Zweck erfolgen, für den die Daten erlangt worden sind. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung für einen anderen Zweck ist zulässig, soweit der Bundesgrenzschutz die Daten für diesen Zweck nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben dürfte. Sind personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln des § 28 Abs. 2 erhoben worden, ist ihre Verwendung für einen anderen Zweck nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist; die Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten, die er bei Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung über eine einer Straftat verdächtige Person erlangt hat, in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 erforderlich ist. Nach Maßgabe des Satzes 1 kann der Bundesgrenzschutz

1. die Personendaten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die kriminalaktenführende Dienststelle des Bundesgrenzschutzes und die Kriminalaktennummer,
3. die Tatzeiten und Tatorte und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Weitere personenbezogene Daten kann der Bundesgrenzschutz nach Satz 1 nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen oder

2. weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß weitere Strafverfahren gegen ihn wegen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 zu führen sind.

Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß er die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen, sowie von den in § 21 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen außer zur Abwehr einer Gefahr nur dann in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen solcher Straftaten erforderlich ist. Die Speicherung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Zeugen nach Satz 1 dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden.

(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(5) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns speichern und ausschließlich zu diesem Zweck nutzen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.

(6) Der Bundesgrenzschutz kann nach den Absätzen 1 bis 5 gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder der Aus- und Fortbildungszweck mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden kann und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

§ 30

Ausschreibung zur Fahndung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Seriennummer des von ihr verwendeten Ausweisdokuments oder Sichtvermerks ausschreiben und hierfür in einer für die Grenzfehndung geführten Datei speichern (Ausschreibung zur Grenzfehndung). Das Bundesministerium des Innern bestimmt das Nähere über die Art der Daten, die nach Satz 1 bei der Ausschreibung zur Grenzfehndung gespeichert werden dürfen, durch Rechtsverordnung.

(2) Die Ausschreibung zur Grenzfehndung ist zulässig zum Zwecke

1. der Ingewahrsamnahme, wenn die Person nach § 39 in Gewahrsam genommen werden kann, ihr Aufenthalt nicht bekannt ist und angenommen werden kann, daß sie bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs angetroffen wird,
2. der grenzpolizeilichen Überprüfung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Überprüfung der Person bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erforderlich ist, um
 - a) eine erhebliche Gefahr abzuwehren,
 - b) begründete Zweifel an der Berechtigung der Person zum Grenzübertritt auszuräumen oder zu bestätigen oder
 - c) das Antreffen der als vermißt geltenden Person festzustellen, oder
3. der Zurückweisung oder Ausreiseuntersagung, sofern diese Maßnahmen auf Grund ausländerrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig sind.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann auf Veranlassung einer anderen öffentlichen Stelle eine Person oder eine Sache zur Grenzfehndung zu den in Absatz 2 bezeichneten Zwecken ausschreiben, wenn die veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

(4) Die Speicherung in der für die Grenzfehndung geführten Datei erfolgt durch die Grenzschutzdirektion. Die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus der für die Grenzfehndung geführten Datei darf nur den mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden eingeräumt werden.

(5) Der Bundesgrenzschutz kann ferner personenbezogene Daten der in Absatz 1 bezeichneten Art im automatisierten Verfahren in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems zum Zwecke der Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder Überprüfung der Person eingeben, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme selbst vorzunehmen oder durch eine zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren berechnigte Stelle vornehmen zu lassen.

§ 31

Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten der in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ausschreiben und hierfür in der für die Grenzfehndung geführten Datei speichern, damit die mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeugs sowie über Reiseweg und Reiseziel, mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens melden, wenn diese bei Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle festgestellt werden (Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung). Das Bundesministerium des Innern bestimmt das Nähere über die Art der Daten, die nach Satz 1 bei der Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung gespeichert werden dürfen, durch Rechtsverordnung.

(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die auf Grund der Ausschreibung zu meldenden Erkenntnisse zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind.

(3) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung darf nur durch den Leiter der Grenzschutzdirektion oder seinen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt sechs Monate hinaus bedarf einer richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grenzschutzdirektion ihren Sitz hat. § 28 Abs. 3 Satz 6 findet Anwendung.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht mehr erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

(6) § 30 Abs. 4 findet Anwendung.

(7) Soweit in besonderen Ersuchen nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Personen benannt sind, können deren Daten entsprechend Absatz 1 für Meldungen an die ersuchende Behörde durch die Grenzschutzdirektion ausgeschrieben und hierfür in der für die Grenzfehndung geführten Datei gespeichert werden; § 30 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Ausschreibungen sind auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Verlängerung der Laufzeit bedarf eines erneuten Ersuchens.

§ 32

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Behörden des Polizeivollzugsdienstes und, wenn sie Aufgaben nach § 2 Abs. 2 oder Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen, Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Behörden des Bundesgrenzschutzes.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. Abwehr von Gefahren,
3. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner,
4. Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug oder
5. Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung durch den Empfänger.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies unerlässlich ist zur

1. Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe oder
2. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner.

(5) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 33

Ergänzende Regelungen für die Übermittlung

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Bundesgrenzschutz. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft der Bundesgrenzschutz nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Der Bundesgrenzschutz hat Anlaß, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung festzuhalten. In Fällen des § 32 Abs. 4 hat der Bundesgrenzschutz einen Nachweis zu führen, aus dem die in Satz 1 bezeichneten Angaben sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke der Datenschutzkontrolle benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, daß im Fall einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. § 35 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für den Bundesgrenzschutz erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. In den in § 32 Abs. 3 bezeichneten Fällen unterbleibt die Übermittlung ferner, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, weil im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Werden Bewertungen übermittelt, muß für den Empfänger feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 32 Abs. 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(5) In den Fällen des § 32 Abs. 2 bis 4 darf die Übermittlung von Daten, die den §§ 41 oder 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen, nicht zu einer Erweiterung des Kreises der dort bezeichneten Stellen führen. Die Verwertungsverbote nach §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Bundesgrenzschutz hat bei Übermittlungen nach § 32 Abs. 3 und 4 den Empfänger darauf hinzuweisen. In den in § 32 Abs. 3 bezeichneten Fällen ist ihm der beim Bundesgrenzschutz vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist zulässig, soweit die Daten auch für diesen Zweck hätten übermittelt werden dürfen und in den in § 32 Abs. 3 und 4 bezeichneten Fällen der Bundesgrenzschutz zugestimmt hat.

(7) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer vom Bundesgrenzschutz geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Berechtigung zum Abruf darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur den in § 32 Abs. 1 bezeichneten Stellen eingeräumt werden.

(8) Erfolgt die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 7 für eine Laufzeit von mehr als drei Monaten, hat der Bundesgrenzschutz bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen. Der Bundesgrenzschutz trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 34

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die er zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die er Berechtigung zum Abruf hat,

1. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder
2. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dies zur Erfüllung einer sonstigen Aufgabe des Bundesgrenzschutzes erforderlich ist.

Der Bundesgrenzschutz kann ferner im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Der Betroffene kann für die Dauer des Abgleichs angehalten werden.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 35

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesgrenzschutz hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Stellt er die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Der Bundesgrenzschutz hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. die Speicherung der Daten unzulässig ist oder
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Fristen sind in der Errichtungsanordnung (§ 36) festzulegen. Sie dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.

(4) Personenbezogene Daten der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen, Hinweisgeber und sonstiger Auskunftspersonen können nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(5) Stellt der Bundesgrenzschutz einen Lösungsgrund gemäß Absatz 2 bei personenbezogenen Daten in Akten fest, hat er die Daten durch Anbringen eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung oder eine Vernichtung der Akte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und die Unterlagen mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen. Für Fälle des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 29 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(7) Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

(8) Wird festgestellt, daß unrichtige, wegen Unzulässigkeit der Speicherung zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die Datenträger an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

§ 36

Errichtungsanordnung

(1) Der Bundesgrenzschutz hat für jede zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 bis 7 geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

(2) Vor Erlass der Errichtungsanordnung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören. Die Errichtungsanordnung kann vorläufig ergehen, wenn wegen der Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Anhörung nicht möglich ist.

(3) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 37

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben finden § 10 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 17 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

TEIL 3

Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung

§ 38

Platzverweisung

Der Bundesgrenzschutz kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 39

Gewahrsam

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 38 durchzusetzen oder
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann Minderjährige, die der Obhut des Personensorgeberechtigten widerrechtlich entzogen wurden oder sich dieser entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, damit sie dem Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zugeführt werden können.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, Jugendstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches aufhält, in Gewahrsam nehmen, damit sie in die Anstalt zurückgebracht werden kann.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person in Gewahrsam nehmen, um einem Ersuchen, das eine Freiheitsentziehung zum Inhalt hat, nachzukommen.

§ 40

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund von § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 Abs. 1 oder 2 oder § 43 Abs. 5 festgehalten, hat der Bundesgrenzschutz unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

(3) Im Fall des § 39 Abs. 4 hat die ersuchende Behörde dem Bundesgrenzschutz mit dem Ersuchen auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen. Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat der Bundesgrenzschutz die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

§ 41

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund von § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 oder § 43 Abs. 5 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Der Bundesgrenzschutz hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 42

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Die Fortdauer der Freiheitsentziehung kann auf Grund dieses Gesetzes nur in den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 durch richterliche Entscheidung angeordnet werden, wenn eine Straftat nach den §§ 125, 125 a des Strafgesetzbuches oder eine gemeinschaftlich begangene Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene sich an einer solchen Straftat beteiligt hat oder beteiligen wollte und ohne die Freiheitsentziehung eine Fortsetzung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 43

Durchsuchung von Personen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 5 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz ferner eine Person durchsuchen, wenn sie

1. sich an einem der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Orte aufhält oder
2. sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(3) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Beamten des Bundesgrenzschutzes, der Person selbst oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

§ 44

Durchsuchung von Sachen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 43 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die
 - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
 - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
 - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf, oder
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz ferner eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie sich an einem der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Orte befindet,

2. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder

3. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 45

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 25 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 39 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 47 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 zulässig.

(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Verhütung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort erfahrungsgemäß

1. Personen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verabreden, vorbereiten oder verüben,
2. sich Personen verbergen, die solche Straftaten begangen haben, oder
3. sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung treffen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 kann der Bundesgrenzschutz Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort erfahrungsgemäß

1. Personen Straftaten verabreden, vorbereiten, verüben oder
2. sich Straftäter verbergen.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Rahmen der dem Bundesgrenzschutz zugewiesenen Aufgaben während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 46

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

TEIL 4

Ergänzende Vorschriften

§ 47

Sicherstellung

Der Bundesgrenzschutz kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) sich oder einem anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 48

Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung beim Bundesgrenzschutz unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat der Bundesgrenzschutz nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 49

Verwertung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, daß weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, oder
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, daß die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Läßt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehenden oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 50

**Herausgabe sichergestellter Sachen
oder des Erlöses, Kosten**

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Schadensausgleich

§ 51

Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand

1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 20 Abs. 1 oder
2. durch eine Maßnahme auf Grund des § 62 Abs. 1 einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme oder
2. als unbeteiligter Dritter

bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen gewährt,

1. die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben,
2. die nach § 63 Abs. 2 zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind

und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

§ 52

Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich nach § 51 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der behördlichen Maßnahme stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleiches sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Behörde geschützt worden ist. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Behörde verursacht worden ist.

§ 53

Ausgleich im Todesfall

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 52 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 52 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 52 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 54

Verjährung des Ausgleichsanspruches

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 53 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 55

Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Amtshandlungen eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 64 Abs. 1.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach den §§ 17 und 18 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 51 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 64 Abs. 1 nur wegen der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme gewährt, so kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Land, in dessen Dienst der Beamte steht, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, daß sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 56

Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Aufwendersatz nach § 55 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

ABSCHNITT 4

Organisation und Zuständigkeiten

§ 57

Bundesgrenzschutzbehörden

(1) Bundesgrenzschutzbehörden sind die Grenzschutzpräsidien, die Grenzschutzdirektion, die Grenzschutzschule und die Grenzschutz- und Bahnpolizeiamter.

(2) Die Grenzschutzpräsidien als Mittelbehörden und die ihnen unterstehenden Grenzschutz- und Bahnpolizeiamter als Unterbehörden erfüllen in ihren Zuständigkeitsbereichen die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Den Grenzschutzpräsidien sind Verbände und Einheiten zugeordnet. Die Grenzschutzpräsidien unterstehen dem Bundesministerium des Innern unmittelbar.

(3) Die Grenzschutzdirektion erfüllt zentral wahrzunehmende Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Sie unterstützt insbesondere die in Absatz 2 bezeichneten Bundesgrenzschutzbehörden in überregionalen Angelegenheiten durch

1. Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen,
2. Entwicklung von Konzeptionen für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 2 bis 4,
3. Koordinierung und Steuerung der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach § 12.
4. Wahrnehmung des dienstlichen Verkehrs mit ausländischen oder zwischenstaatlichen Stellen, soweit nicht in einer Rechtsvorschrift des Bundes etwas anderes bestimmt ist.

Die Grenzschutzdirektion untersteht dem Bundesministerium des Innern unmittelbar.

(4) Die Grenzschutzschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Bundesgrenzschutzes. Sie untersteht dem Bundesministerium des Innern unmittelbar.

(5) Zahl und Sitz der Bundesgrenzschutzbehörden bestimmt das Bundesministerium des Innern, den Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

(6) Die zahlenmäßige Stärke des Bundesgrenzschutzes ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

§ 58

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Bundesgrenzschutzbehörden.

(2) Beamte des Bundesgrenzschutzes können Amtshandlungen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes vornehmen. Sie sollen in der Regel im Zuständigkeitsbereich ihrer Behörde tätig werden.

(3) Beamte des Bundesgrenzschutzes können die Verfolgung eines Flüchtligen auch über die in § 1 Abs. 7 und § 6 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereiche des Bundesgrenzschutzes hinaus fortsetzen und den Flüchtligen ergreifen.

§ 59

Einzeildienstliche und verbandspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Grenzschutzpräsidien setzen Kräfte der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes vornehmlich für Maßnahmen ein, die den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten erfordern.

(2) Die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich einzeildienstlich wahr. Erfordert die Abwehr einer Gefahr im Zuständigkeitsbereich der Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten, sind die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes zu treffen.

§ 60

Einsatz von Hubschraubern

Der Bundesgrenzschutz verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über Hubschrauber als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel sowie zur Beförderung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes, Angehörigen der Bundesregierung und deren Gästen. Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Verwaltungsvorschrift Voraussetzungen und Verfahren für die Beförderung von Personen durch Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes, soweit es sich nicht um die Verwendung von Hubschraubern als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel handelt.

§ 61

Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis

(1) Das Bundesministerium des Innern entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Es gibt diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Grenzschutzämter setzen im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis fest und machen sie durch Aushang an der Grenzübergangsstelle bekannt.

(3) Die Grenzschutzämter können Personen oder Personengruppen die Erlaubnis erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden oder mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten zu überschreiten, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Grenzerlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und auch nachträglich mit Auflagen versehen und befristet werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeildienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt, kann in der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 bestimmt werden, daß Behörden oder Dienststellen der Polizei des Landes anstelle der Grenzschutzämter nach Absatz 2 und 3 tätig werden.

(5) Soweit der Zollverwaltung Aufgaben nach § 2 durch Rechtsverordnung nach § 68 Abs. 1 zur Ausübung übertragen sind, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, daß Behörden der Zollverwaltung anstelle der Grenzschutzämter nach Absatz 3 tätig werden.

§ 62

Unterstützungspflichten

(1) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren,
2. verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, Wassergräben überbrücken oder das Anbringen von Grenzmarkierungen oder Warnhinweisen dulden,
3. auf eigene Kosten Grenzmarkierungen oder Warnhinweise setzen, Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände der Bundesgrenzschutz Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 wahrzunehmen hat, sind verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten,
2. sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unentgeltlich zu befördern,
3. den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 zuständigen Dienststellen des Bundesgrenzschutzes die erforderlichen Diensträume sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung und halten diese Einrichtungen in gutem Zustand. Der Bundesgrenzschutz vergütet den Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten, soweit sie diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigen. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes üblich ist, wird er nicht vergütet.

(4) Der Bundesgrenzschutz kann von den in Absatz 2 genannten Unternehmen weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 2 bis 4 zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt. Die in Absatz 2 genannten Unternehmen können dafür Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen.

(5) Für die vom Bundesgrenzschutz zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(6) Verkehrsverwaltungen des Bundes gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 63

Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte

(1) Tätigkeiten des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz sind in der Regel Polizeivollzugsbeamten zu übertragen.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann geeignete Personen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben

1. bei der Überwachung der Grenzen und bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
2. bei der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3),
3. zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 4) oder
4. zum Schutz von Verfassungsorganen des Bundes und Bundesministerien (§ 5) sowie zur Sicherung von Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3)

zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Hilfspolizeibeamten haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Befugnisse von Beamten des Bundesgrenzschutzes. Sie sind jedoch nicht befugt, unmittelbaren Zwang nach den §§ 9 bis 14 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt die für die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten und ihre Bestellung zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden.

§ 64

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes

(1) Polizeivollzugsbeamte eines Landes können Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung von aus dem Gewahrsam des Bundesgrenzschutzes Entwichenen, wenn die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

In den Fällen der Nummer 2 ist die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden entsprechend.

(4) Vollzugsbeamte anderer Staaten mit polizeilichen Aufgaben können im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Vollzugsbeamte anderer Staaten nach Satz 1 ist nur auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages, der der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf, zulässig. Vollzugsbeamte anderer Staaten der Europäischen Union können im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates nach Maßgabe der für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten geltenden Vorschriften des § 63 Abs. 2 bis 4 mit Aufgaben des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz betraut werden.

§ 65

Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

(2) Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes dürfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen oder das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 66

Amtshandlungen von Beamten der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes

(1) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Beamte der Zollverwaltung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamte der Zollverwaltung Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamte des Bundesgrenzschutzes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Das Bundesministerium des Innern und die nachgeordneten Bundesgrenzschutzbehörden üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 67

Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamte der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 68

Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung

Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung auf die Zollverwaltung zur Ausübung übertragen

1. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen,

2. sonstige Aufgaben nach § 2.

Nimmt die Zollverwaltung Aufgaben nach Satz 1 wahr, gilt § 66 Abs. 2 entsprechend.

ABSCHNITT 5

Schlußbestimmungen

§ 69

Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes im Bereich der Bundesverwaltung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 70

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Grundrecht der

684/94

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch die §§ 45 und 46 eingeschränkt.

Artikel 2 Folgeänderungen

§ 1

BGS-Zoll-Verordnung

Die Verordnung über die Übertragung von Grenzschnutzaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird

- a) in Nummer 1 der Klammerhinweis „(§ 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt,
- b) in Nummer 2 der Klammerhinweis „(§ 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt,
- c) in Nummer 3 der Klammerhinweis „(§ 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt sowie
- d) der Klammerhinweis „(§ 1 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

2. In § 7 wird

- a) in Absatz 1 der Klammerhinweis „(§§ 10 bis 33)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 13 bis 50)“ ersetzt sowie
- b) in Absatz 2 der Klammerhinweis „(§ 62 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 67 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

§ 2

BAföG-Einkommensverordnung

Die BAföG-Einkommensverordnung vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)“ durch die Wörter „§ 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)“ durch die Wörter „§ 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ ersetzt.

§ 3

Bundespersonalvertretungsgesetz

In § 85 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 49 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ die Wörter „vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

§ 4

Betäubungsmittelgesetz

§ 21 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „die der Grenzschutzdirektion unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes“ durch die Worte „die Beamten des Bundesgrenzschutzes, die mit Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betraut sind,“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834)“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ ersetzt.
3. Satz 3 wird gestrichen.

§ 5

Bundeskriminalamtgesetz

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, wird die Verweisung „§§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 14 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 6

Wohngeldgesetz

In § 14 Abs. 1 Nr. 16 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) werden nach den Wörtern „des Bundesgrenzschutzgesetzes“ die Wörter „vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

§ 7

Wehrpflichtgesetz

In § 42a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „dem Bundesgrenzschutzgesetz“ die Wörter „vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

§ 8

Waffengesetz

In § 27 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) geändert worden ist, wird der Klammerhinweis „(§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

§ 9

Sprengstoffgesetz

In § 15 Abs. 5 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird der Klammerhinweis „(§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)“ ersetzt.

§ 10

Bundesversorgungsgesetz

§ 16g Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „dem Bundesgrenzschutzgesetz oder“ sowie „des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes oder“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „dem Zivildienstgesetz“ werden die Wörter „oder dem Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. Nach den Wörtern „der §§ 47, 47a des Zivildienstgesetzes“ werden die Wörter „oder des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist,“ eingefügt.

§ 11

Fahrzeugregisterverordnung

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes beauftragten Dienststellen des Bundes“ durch die Wörter „den Bundesgrenzschutz“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden vor den Wörtern „die Zollfahndungsdienststellen“ die Wörter „die mit Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und“ eingefügt.

§ 12

Luftverkehrsgesetz

Dem § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern macht die Übernahme von Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in bundeseigene Verwaltung sowie die zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden im Bundesanzeiger bekannt.“

§ 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Anwendungsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 47 und die §§ 62 bis 74 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 48 bis 61 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung sind nur anwendbar, wenn der Deutsche Bundestag zuvor durch Beschluß zugestimmt hat.

Bundesrat

zu Drucksache **684/94**

07.07.94

In

Berichtigung

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz - BGSNeuRegG)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 6. Juli 1994

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1994 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz - BGSNeuRegG) - Drucksachen 12/7562, 12/8047, 12/8101 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 soll die Angabe "§ 8 entfällt" durch die Angabe "§ 8 (leer)" ersetzt werden, da die entstandene Lücke durch eine neue Vorschrift aufgrund eines besonderen Gesetzesbeschlusses geschlossen werden soll.



(Dr. Kabel)

08.07.94

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen zu verlangen.

Ferner hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Begründung zur Zustimmungsbedürftigkeit:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG, da durch Artikel 3 Abs. 2 die Vorschrift des § 59 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, die ihrerseits zustimmungsbedürftig ist, geändert wird.

Anlage

G r ü n d e

für die Einberufung des Vermittungsausschusses

zum

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2)

§ 1 Abs. 2 ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die der geltenden Fassung des § 1 Nr. 3, ergänzt um fehlende Zuweisungen und Berichtigungen der vorhandenen Zuweisungen, entspricht.

Begründung:

Es handelt sich bei § 1 Abs. 2 um eine Generalklausel, die dem Ziel der Bundesregierung nach einer "vielseitig verwendbaren Bundespolizei" vollständig entspricht, da sie es dem Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz ermöglicht, dem BGS eine Vielzahl von Aufgaben zuzuweisen. Dies widerspricht jedoch einem tragenden föderalen Prinzip, wonach die Polizei Sache der Länder ist. Zudem ist die Aufgabenzuweisung durch den einfachen Gesetzgeber über den grenz- bzw. sonderpolizeilichen Bereich hinaus und ohne Grundlage in den sonstigen grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen verfassungswidrig, und zwar auch dann, wenn im übrigen für die Aufgabengebiete eine Verwaltungskompetenz des Bundes nach Maßgabe der Artikel 83 ff. GG besteht.

Zur weiteren Begründung wird auf die vom Land Nordrhein-Westfalen erhobene abstrakte Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) verwiesen.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Wort "Grenzübertritt"

die Worte "sowie der Unterbringung und Versorgung der zu überprüfenden Personen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzes obliegt dem Bundesgrenzschutz die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt - also die Durchführung des Einreisekontrollverfahrens -, soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Das Einreisekontrollverfahren wird häufig so zügig durchgeführt werden können, daß für eine Unterbringung und/oder Versorgung der zu kontrollierenden Personen kein Bedarf gegeben ist. Anders verhält es sich jedoch bei den Personen, die unter die Flughafenregelung des § 18a Asylverfahrensgesetz fallen. Dies sind Ausländer, die entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a Asylverfahrensgesetz) stammen oder nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes sind und die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Bei diesen Personen ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Bei den Personen, die unter das Flughafenverfahren fallen, ist somit zum Zeitpunkt des Betreibens des Asylverfahrens noch keine Entscheidung über ihre Einreise in das Bundesgebiet erfolgt. Das Einreisekontrollverfahren erstreckt sich demzufolge über den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinaus. Nach den in § 18a Asylverfahrensgesetz vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung des Asylantrags sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen kann das Einreisekontrollverfahren bis zu 19 Tagen dauern. Während dieses Zeitraums müssen die betroffenen Personen untergebracht und versorgt werden. Da diese Aufgabe in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit der dem Bundesgrenzschutz übertragenen polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs steht, fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Dies macht deutlich, daß es sich bei der Flughafeneinrichtung des § 18a Asylverfahrensgesetz gerade nicht um eine in die Zuständigkeit der Länder fallende Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz, sondern um eine dem Bundesgrenzschutz zuzuordnende Bundeseinrichtung handelt.

Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die Unterbringung und Versorgung der unter das Flughafenverfahren (§ 18a Asylverfahrensgesetz) fallenden Personen sei Aufgabe der Länder.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte
"Verfassungsorgane des Bundes" durch die Worte
"Verfassungsorgane und oberste Gerichtshöfe des Bundes, Generalbundesanwalt"
zu ersetzen.
- b) In Absatz 2
sind nach dem Wort "Verfassungsorgane"
die Worte ", die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Generalbundesanwalt"
einzufügen.

Begründung:

Es besteht ein Bedürfnis, die bestehende gesetzliche Objektschutzregelung um die Möglichkeit eines Schutzes der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Generalbundesanwalts zu erweitern. Dies gilt insbesondere für Orte, an denen der Bundesgrenzschutz bereits Verfassungsorgane des Bundes schützt. Einer derartigen Ergänzung steht Verfassungsrecht nicht zwingend entgegen. Die nur auf ungeschriebenen Bundeskompetenzen gegründete Objektschutzzuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien, die auf dem Gedanken beruht, daß der Bund "aus der Natur der Sache" heraus in der Lage sein muß, mit eigenen Kräften für den Schutz seiner wichtigsten Organe Sorge zu tragen, ist auch auf die obersten Gerichtshöfe des Bundes und den Generalbundesanwalt übertragbar. Den Länderkompetenzen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Übernahme des Objektschutzes u.a. das Einvernehmen des beteiligten Landes voraussetzt.

4. Zu Artikel 1 (§ 10)

Artikel 1 § 10 ist zu streichen.

Begründung:

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Auch wenn sich die Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dieser Vorschrift auf funktechnische Handlungen oder Auswertungen des BGS beschränken soll, so verbleibt es dennoch dabei, daß das sogenannte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz durchbrochen würde. Dies führte dazu, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz eine "Vollzugshand" erhielte. Der BGS würde sowohl Polizeiaufgaben als auch Verfassungsschutzaufgaben erfüllen. § 10 Abs. 3 des Gesetzes sieht insoweit zwar gewisse Vorkehrungen vor, diese können aber insgesamt die mit dieser Vorschrift verbundene Aufweichung des Trennungsgebotes nicht korrigieren.

5. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1

die Worte "einer Straftat besteht, die"

durch die Worte "eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene generelle Übertragung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung - einschließlich von Verbrechen -, wenn die Taten im räumlichen Zuständigkeitsbereich des BGS begangen wurden, weitet die bisherige Strafverfolgungszuständigkeit des BGS erheblich aus.

Die Zuständigkeit umfaßt dann auch Delikte, deren Bearbeitung bzw. Bewältigung in besonderem Maße kriminalistisches Fachwissen und operative, taktische und technische Maßnahmen, z.B. unter Einsatz von Spezialeinheiten erfordern, z.B.

- zu Nr. 1 Sprengstoffanschläge, Fälle von Geiselnahme oder Tötungsdelikte zum Nachteil von BGS-Beamten bei der Grenzkontrolle,
- zu Nr. 3 mittels Raub-, Erpressungs- oder Geiselnahmedelikten versuchte Fälle gewaltsamen Grenzdurchbruchs,
- zu Nr. 5 qualifizierte Raubüberfälle auf Werttransporte in Bahnhöfen oder auf Bahnanlagen ("Postraub"), mit Sprengstoff- oder sonstigen Anschlägen auf Bahnanlagen versuchte räuberische Erpressungen der Bundesbahn von bundesweiter Bedeutung oder Tötungsdelikte im Bahnhofsmilieu.

Für eine Verlagerung der Strafverfolgungszuständigkeit in diesen Fällen auf den BGS besteht kein Erfordernis. Es kann auch nicht erwartet werden, daß die Qualität der Strafverfolgung durch eine derartige Zuständigkeitsverlagerung verbessert wird.

Da der Verzicht auf die bisher in § 2a Abs. 3 BSGS enthaltene Beschränkung auf Vergehen nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 418/94) zu § 12 Abs. 1 allein den Zweck hat, den Verbrechenstatbestand des § 315 Abs. 3 StGB einzubeziehen und ggf. Verbrechenstatbestände nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz hinzukommen sollen, können diese im Gesetz genannt werden. Dies entspricht zudem dem Gebot der Normenklarheit, dem der Hinweis auf eine geplante Rechtsverordnung, die Näheres bestimmt, auch unter Berücksichtigung bisheriger Zeitabläufe nicht hinreichend Rechnung trägt.

Die Bundesregierung hat bisher erkennen lassen, daß sie dem Änderungsantrag im Hinblick auf den ergänzenden Antrag zu § 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6 zuneigt.

6. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Satzteil ausgerückt einzufügen:

"darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens nach Nummer 2 oder nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besteht sowie in Fällen der Nummer 6."

Begründung:

zu Nummer 2 bzw. § 315 StGB

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gegen Schlepper und Schleuser gehört zum Kernaufgabenbereich des BGS. Es ist daher sachgerecht, ihm die Strafverfolgung auch für Verbrechenstatbestände nach Nummer 2 zu übertragen. Auch im Falle des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr ist es sachgerecht, dem BGS die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Verbrechenstatbestandes nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB zu übertragen, wenn der Täter in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen.

Handelt der Täter mit dem Ziel, eine andere Straftat zu ermöglichen, z.B. die räuberische Erpressung, oder zu verdecken, z.B. ein Tötungsdelikt, liegt das Schwergewicht der Handlungsweise regelmäßig außerhalb der Zuständigkeit des BGS, so daß § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB in der Zuständigkeit der Länderpolizeien verbleiben muß.

zu Nummer 6

Soweit zur Verfolgung von Verbrechen Maßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeeres erforderlich sind, benötigt der Bundesgrenzschutz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, da die Länderpolizeien insoweit keine Zuständigkeit besitzen.

7. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3)

Artikel 1 § 12 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1

ist in der Klammer die Angabe ", § 6"
zu streichen.

b) In Absatz 3 Satz 3

sind nach dem Wort "liegt"
die Worte "oder wenn bei Straftaten außerhalb des Küstenmeeres nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 oder Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz Ermittlungshandlungen im deutschen Hoheitsgebiet erforderlich sind"
einzufügen.

Begründung:

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 56, zweiter Absatz der BR-Drs. 418/94) erweitert § 12 Abs. 2 Satz 1 die bereits durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 geschaffene räumliche Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für unaufschiebbare Strafverfolgungsmaßnahmen auf See über das Erforderliche hinaus. Der BGS soll künftig die volle Zuständigkeit für die Endbearbeitung von Straftaten erhalten, die außerhalb der deutschen Küstengewässer begangen werden, und zwar unabhängig vom Sachzusammenhang mit seinen originären sonderpolizeilichen Grenzschutzaufgaben. Damit wäre zugleich eine räumliche Ausdehnung der BGS-Aufgaben ins Inland hinein (Küstengewässer, Häfen) verbunden, obwohl die Reichweite der Landespolizei hier keine Verfolgungslücken offen läßt.

Tatsächlich werden auch künftig in der Regel abschließende Ermittlungen im deutschen Hoheitsgebiet, insbesondere in Häfen bzw. anläßlich der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal erforderlich. Parallel ist dort die jeweilige Landespolizei nach dem Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) zuständig.

Zur Vermeidung regelmäßig auftretender entbehrlicher Schnittstellen und der praktisch notwendig werdenden "Daueramtshilfe" muß die Zuständigkeit für die Endbearbeitung den Landespolizeien - wie bisher - vorbehalten bleiben.

Es gibt keinen rechtlichen, funktionellen oder inhaltlichen Grund, die Zuständigkeit der Landespolizeien für die Endbearbeitung faktisch auf die Fälle zu begrenzen, die erst in den Häfen bekannt werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 55 der BR-Drs. 418/94, letzter Satz des zweiten Absatzes). Auch die präventiven Funktionen des BGS (§ 6) beschränken sich wie § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auf die räumlichen Bereiche außerhalb der deutschen Küstengewässer.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist bereits alles enthalten, was der BGS rechtlich an Aufgabenzuweisung für die wirksame Strafverfolgung außerhalb der deutschen Küstengewässer, d.h. außerhalb der Reichweite der Landespolizeien benötigt. Der Schutz der deutschen und europäischen Küstengewässer bedarf der Zusammenarbeit aller kompetenten Kräfte. Dieser Sicherheitsverbund ist nicht mit dem Einsatz im geschlossenen Verband zu verwechseln.

§ 12 Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzupassen.

8. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 2)

Artikel 1 § 31 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person solche Straftaten begehen wird

und die grenzpolizeiliche Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist."

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzesbeschlusses schränkt die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung auf bereits erkannte Straftäter ein und läßt außer acht, daß in der Praxis die Notwendigkeit besteht, auch solche Personen zu beobachten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Diese Notwendigkeit ist in einigen Länderpolizeigesetzen erkannt (vgl. z. B. § 21 Abs. 1 PolG NW, Artikel 36 Abs. 1 BayPAG) und entspricht auch § 8 d des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

9. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2 und 3)

Artikel 1 § 64 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1

sind die Worte "haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz" durch die Worte "so richten sich ihre Befugnisse nach dem Recht des Landes" zu ersetzen.

bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

b) In Absatz 3

sind nach dem Wort "entsprechend" folgende Worte einzufügen:

"mit der Maßgabe, daß sie dieselben Befugnisse haben wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde".

Begründung:

zu a:

Die Vorschrift des § 64 Abs. 1 ist nicht nur als Regelung der Eilkompetenz zu sehen. Die Besonderheit und der Unterschied zu den landesgesetzlichen Regelungen (z.B. § 9 POG NW), die im Grundsatz ähnlich ausgestaltet sind wie § 64 Abs. 2, besteht darin, daß in den Aufgabenbereichen des BGS die Polizei des Landes örtlich und subsidiär auch sachlich zuständig bleibt. Dieser Umstand rechtfertigt es aber, daß die Polizei des Landes ihre Befugnisse nach eigenem Recht ausübt und nicht den Weisungen des BGS unterliegt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gefahrenabwehr. Im übrigen hat sich die bis jetzt geltende Rechtslage bewährt. In ihrer Gegenäußerung hat sich die Bundesregierung mit dem Vorschlag in leicht modifizierter Form einverstanden erklärt.

zu b:

Die Änderung des § 64 Abs. 3 ist eine Folgeänderung zu § 64 Abs. 2, um den Regelungsgehalt des beabsichtigten § 64 Abs. 2 für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden zu erhalten.

10. Zu Artikel 2 (§ 5a - neu -)

In Artikel 2 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

'§ 5a

Ausländergesetz

§ 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das nach dem Wort "Haft" stehende Komma wird durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satzteil "die Ingewahrsamnahme und Versorgung der ihnen von den Ausländerbehörden und Polizeien der Länder zur Rückführung am Flughafen übergebenen Personen," eingefügt.'

Begründung:

Bei Abschiebungen auf dem Luftwege stellt sich insbesondere bei Sammeltransporten das Erfordernis, die abzuschiebenden Personen im Flughafenbereich in Gewahrsam zu nehmen und sie zu versorgen, da sich die jeweiligen Abflugtermine regelmäßig über den gesamten Tag erstrecken. Mit dem Eintreffen der abzuschiebenden Personen am Flughafen am Tage der Rückführung beginnt der eigentliche Rückführungsvorgang. Da für die Rückführung eine Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 1 Ausländergesetz gegeben ist, obliegt diesem somit auch die Ingewahrsamnahme und Versorgung der abzuschiebenden Personen am Flughafen. Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die dargestellte Aufgabe falle in die Zuständigkeit der Länder.